Anregungen und Hinweise	Abwägung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
01. Landkreis Osnabrück vom 19.04.2018	
Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 20.03.2018 bis 20.04.2018 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
Regional- und Bauleitplanung Wie korrekterweise in der Begründung aufgeführt, überlagert das Plangebiet ein Vorsorgegebiet für Erholung (D 3.8 04). In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich. Ansonsten werden keine, in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück dargestellten raumordnerischen Festlegungen berührt.	Zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt zwar am Rande bzw. angrenzend an ein Vorsorgegebiet für Erholung, allerdings ist an die Vorsorgegebiete nicht eine strikte Vereinbarkeitsforderung geknüpft, weshalb ihre besondere Funktionsbestimmung nicht den grundsätzlichen Ausschluss entgegenstehender Nutzungen zur Folge hat. Zudem erstrecken sich die Vorsorgegebiete auf große Bereiche der unbebauten Flächen der Stadt Georgsmarienhütte, weshalb die Bebauung einer einzelnen relativ kleinen Teilfläche im Randbereich dieser raumordnerischen Funktion nicht grundsätzlich entgegensteht und die Vorsorgefunktionen durch den geringfügigen Flächenentzug nicht beeinträchtigt werden. Somit stehen einer Festsetzung eines kleinen allgemeinen Wohngebietes im direkten Anschluss an den bebauten Siedlungsbereich von Georgsmarienhütte keine regionalplanerischen Zielsetzungen entgegen. Hierdurch werden keine großen zusammenhängenden Freiräume beansprucht. Die Siedlungs- und Infrastruktur wird bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt. Anders als bei Vorranggebieten stellt ein Vorsorgegebiet kein Ziel des RROP dar und unterliegt somit der gemeindlichen Abwägung. **Beschlussvorschlag:** Aufgrund des relativ geringen Umfangs der Inanspruchnahme des Vorsorgegebietes für Erholung wird von den Darstellungen des RROP abgewichen.
Auf die Anforderungen an Planunterlagen im Sinne von Nr. 41.2 ff VV - BauGB wird hingewiesen. Die Präambel, Verfahrensvermerke und Planungsrechtlichen Festsetzungen sind noch in der Planzeichnung einzufügen. Es ist darauf zu achten, dass die maßgeblichen Fassungen der betroffenen Gesetzesgrundlagen in der Präambel benannt werden.	Zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Eine Übersichtskarte sollte ebenfalls enthalten sein, damit eine eindeutige Zuordnung im Gemeindegebiet möglich ist. Die angrenzenden Bebauungspläne sind nachrichtlich in der Planzeichnung aufzuführen.	
Der Bereich des Bebauungsplanes wird im Flächennutzungsplan der Stadt Georgsmarienhütte als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Stadt entspricht damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.	Zur Kenntnis genommen.
Untere Denkmalschutzbehörde: Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 282 „Schulstraße“ der Stadt Georgsmarienhütte keine Bedenken.	---
Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten.	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird nachrichtlich auf den Bebauungsplan aufgenommen.

03. Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 03.04.2018	
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich des Planes keine Bedenken.	---
Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten.	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird nachrichtlich auf den Bebauungsplan aufgenommen.

04. Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH vom 03.04.2018	
Aus Sicht der Stadtwerke Georgsmarienhütte bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung. Hinsichtlich weiterer Informationen verweisen wir auf die nachstehenden Detailbereiche. Außerdem fügen wir die aktuellen Bestandspläne für das Plangebiet bei.	Zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Stellungnahme der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser Gegen die Entwässerung des B-Plan Gebietes „Schulstraße“ bestehen seitens der Stadtwerke Georgsmarienhütte grundsätzlich keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie keine Anregungen oder Bedenken haben:

02 Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum vom 19.03.2018
06 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.04.2018
10 Stadt Osnabrück vom 13.04.2018
11 Stadt Bad Iburg vom 23.03.2018
12 Gemeinde Hagen a.T.W. vom 28.03.2018
14 Gemeinde Hilter a.T.W. vom 20.03.2018
15 Gemeinde Bissendorf vom 19.03.2018

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch nicht gemeldet. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

05 Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd
07 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
08 Polizeiinspektion Osnabrück
09 Feuerwehr / Stadtbrandmeister
13 Gemeinde Hasbergen

Öffentlichkeit / Private

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.